

Synopse

Änderungen EG ZGB - KESB

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 211 , Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Mai 2019), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 52 Aufsicht über die Stiftungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:</p> <p>a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</p> <p>b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB).</p> <p>² Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die:</p> <p>a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB),</p> <p>b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 ZGB),</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Artikel 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB),</p> <p>d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).</p> <p>³ Der Regierungsrat ist zuständig für die:</p> <p>a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB),</p> <p>b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 und 86a ZGB),</p> <p>c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Artikel 88 Absatz 1 ZGB).</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Eine spezifische Oberaufsicht der Stiftungsaufsicht der Gemeinden widerspricht § 47a Kantonsverfassung, wonach den Gemeinden grösstmögliche Regelungs- und Vollzugsfreiheit zukommt. Dem Kanton bleibt die Rechtskontrolle mit dem Zweck Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide zu verhüten gemäss § 3 Gemeindegesetz vorbehalten. Eine separate Oberaufsicht über die kommunale Stiftungsaufsicht hat keinen eigenen Regelungsinhalt und wird daher gestrichen. Eine solche Oberaufsicht ist auch in Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 64 Spruchkörper, Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Spruchkörper ist unter Vorbehalt von Absatz 2 zuständig für:</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>a. Erstinstanzliche Entscheide, die das Bundesrecht und das kantonale Recht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuweisen;</p> <p>b. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistands, einer Drittperson oder Stelle, der die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Artikel 419 ZGB);</p> <p>c. Beschwerden gegen Handlungen oder Unterlassungen der Beiständin bzw. des Beistandes oder der Vormundin bzw. des Vormundes von Minderjährigen.</p> <p>² Das Präsidium des Spruchkörpers oder das von ihr delegierte Mitglied eines Spruchkörpers ist zuständig für den Erlass folgender erstinstanzlicher Entscheide:</p> <p>a. Verfahrensleitende Entscheide und Zwischenentscheide;</p> <p>b. Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Artikel 445 Absätze 1 und 2 ZGB);</p> <p>c. Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung bei Gefahr im Verzuge und Aufhebung dieses Entscheids (§ 78 Absatz 2 dieses Gesetzes);</p> <p>d. Übertragung der Entlassungszuständigkeit an Einrichtung bei fürsorgerischer Unterbringung bei Gefahr im Verzuge;</p> <p>e. Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Artikel 364 ZGB);</p> <p>f. Festlegung der Entschädigung beim Vorsorgeauftrag (Artikel 366 Absatz 1 ZGB);</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>g. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Artikel 381 Absatz 2, Artikel 382 Absatz 3 ZGB);</p> <p>h. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 3 ZGB);</p> <p>i. Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Artikel 415 Absatz 1, Artikel 425 Absatz 2 ZGB);</p> <p>k. Anordnung einer Vertretung für das Verfahren (Artikel 449a ZGB);</p> <p>l. Gewährung der Akteneinsicht und Einschränkung des Akteneinsichtsrechts (Artikel 449b ZGB);</p> <p>m. Entscheid über Informationsberechtigung (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);</p> <p>n. Genehmigung des Abschlusses und der einvernehmlichen Abänderung eines Unterhaltsvertrages (Artikel 134 Absatz 3, Artikel 287 Absatz 1 ZGB);</p> <p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 ZGB);</p> <p>p. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 322 Absatz 2 ZGB);</p> <p>q. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Artikel 320 Absatz 2 ZGB);</p>	<p>o. Anordnung der Beistandschaft und Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes<u>Beistands</u> zur Feststellung sowie Anfechtung des Kindesverhältnisses (Artikel 306 Absatz 2, Artikel 309 Absätze 1 und 2 <u>Artikel 308 Absatz 2</u> ZGB);</p>	<p>Art. 309 ZGB wurde Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), mit Wirkung seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077). Die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft ist nun in Art. 308 Abs. 2 ZGB integriert.</p>

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
r. Anordnung der Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Artikel 544 Absatz 1 ^{bis} ZGB).	s. Handlungen nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV ¹), soweit sie nicht unter Art. 416 ZGB fallen oder gemäss Art. 417 ZGB im Einzelfall der Zustimmungsbedürftigkeit durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt wurden.	Ausserordentliche Vermögensverwaltung welche nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig sind, sind Veränderungen von Vermögensanlagen, die andere als die bisherigen Sicherheiten bieten. Neuanlagen, die gleiches Risiko und gleiche Sicherheiten bieten und lediglich als Ersatz für bereits früher getätigte Vermögensanlagen dienen, sind nicht zustimmungsbedürftig nach Art. 416 ZGB, aber bewilligungspflichtig nach Art. 6 und 7 VBVV. Massgebend dabei ist das Anlagekonzept. Ebenfalls nicht nach Art. 416 ZGB zustimmungsbedürftig sind die in Art. 9 VBVV vorgesehene Genehmigung der Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, welche die Mandatsperson mit der Bank abschliesst, sowie die Entscheide, welche Vermögenswerte die Mandatsperson verwaltet und über welche die betroffene Person selber verfügen darf.
§ 75 Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften	§ 75 Aufgehoben.	Der LRV 2011-295 kann entnommen werden, dass die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaften in Analogie zur entsprechenden Regelung im Amtsvormundschaftsgesetz (§ 9) erfolgt war. Damals waren die Amtsvormundschaften kantonale Verwaltungsstellen und unterstanden der Prüfung durch die Finanzkontrolle. Da die Berufsbeistandschaften bundesrechtlich bereits der Prüfung durch die KESB unterstellt sind (Art. 415 ff ZGB), kann die Verdoppelung der Prüfung entfallen.

¹ [SR 211.223.11](#)

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch bei den Berufsbeistandschaften die Buchhaltung und Gesamtbilanz sowie die Einhaltung der Vorschriften des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung der Vermögen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Personen, welche Kontrollen im Sinne von Absatz 1 vornehmen können.</p>		
<p>§ 83 Kosten</p> <p>¹ Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorglichen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden. Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen.</p> <p>² Die Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.</p>	<p>¹ Die Kosten inklusive Auslagen, die im Rahmen des Verfahrens der fürsorglichen Unterbringung anfallen, werden der betroffenen Person überbunden.- Wird das Verfahren eingestellt oder erweist sich aufgrund richterlicher Feststellung, dass die Anordnung der fürsorglichen Unterbringung von Anfang an unrechtmässig war, werden die Kosten durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgliche Unterbringung angeordnet hat, übernommen.</p> <p>² Die Kosten des Aufenthaltes<u>Aufenthalts</u> in der Einrichtung im Rahmen des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung gehen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4<u>von § 83a</u> zulasten der betroffenen Person, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden.</p>	<p>Die Verlegung der Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes soll nicht vom Ausgang des Verfahrens abhängig gemacht werden. Daher wird die Kostentragung durch die Wohnsitzgemeinde bei Einstellung des Verfahrens gestrichen. Die Kosten bei unrechtmässiger FU werden durch die Haftungsregeln erfasst und sollen nicht ein zweites Mal geregelt werden.</p>

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Sie werden durch die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Erwachsenenschutzbehörde die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat, übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung unrechtmässig war.</p> <p>⁴ Sie werden durch die Einrichtung übernommen, wenn sich aufgrund richterlicher Feststellung erweist, dass die Zurückbehaltung durch deren ärztliche Leitung unrechtmässig war.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Mit § 93 Abs. 2 Bst. c kann der Kanton auf die Einrichtung regressieren, wenn eine Unterbringung unrechtmässig war. Dazu benötigt der Kanton keine richterliche Feststellung.</p>
	<p>§ 83a Kosten der fürsorgerischen Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik</p> <p>¹ Der Kanton schiesst die Kosten der Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung vor:</p> <p>a. soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden;</p> <p>b. sofern und solange die Unterbringung fachlich indiziert ist und</p> <p>c. sofern eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Landschaft für die Einweisung zuständig ist.</p> <p>² Wird für die Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik eine Kostengutsprache verlangt, so leistet diese der Kanton nach Einsicht in die entsprechenden Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>Insbesondere geht eine Kostentragung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) § 83a EG ZGB vor.</p>

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
	<p>³ Der Kanton fordert eine Kostenbeteiligung von der betroffenen Person bzw. bei Minderjährigen von deren unterhaltspflichtigen Personen zurück, sofern es deren wirtschaftliche Verhältnisse zulassen. Die Höhe der Kostenbeteiligung regelt der Regierungsrat. Die gesamte Kostenbeteiligung darf den vom Kanton bevorschussten Betrag nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Die betroffene Person, bzw. deren unterhaltspflichtige Personen sind zur Einreichung aller notwendigen Unterlagen zur Ermittlung ihrer Kostenbeteiligung verpflichtet.</p> <p>⁵ Reicht eine betroffene Person oder deren unterhaltspflichtige Personen die benötigten Unterlagen zur Ermittlung der Kostenbeteiligung schuldhaft nicht ein, so kann deren Kostenbeteiligung geschätzt werden.</p> <p>⁶ Die verbleibenden Kosten gehen zulasten der Einwohnergemeinden, indem sie im Folgejahr nach Massgabe der Einwohnerzahl auf diese verteilt werden.</p>	<p>Die Obergrenze der Kostenbeteiligung wird auf Gesetzesstufe geregelt, indem die Kostenbeteiligung der betroffenen Person den vom Kanton bevorschussten Betrag nicht übersteigen darf. Die Abstufungen erfolgen in der Verordnung über die Sicherheitskosten bei fürsorglicher Unterbringung.</p>
<p>§ 93 Verantwortlichkeit</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>¹ Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).</p> <p>² Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:</p> <p>a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie</p> <p>b. auf die Einwohnergemeinden des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben.</p>	<p>¹ Der Kanton haftet für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen <u>im Rahmen der behördlichen Massnahmen</u> des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Artikel 454 Absatz 3 ZGB).</p> <p>² Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:</p> <p>a. auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sowie;</p> <p>b. auf die Einwohnergemeinden <u>Einwohnergemeinde</u> des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, deren Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes die Verletzung verursacht haben; <u>sowie</u></p>	<p>In Art. 454 Abs. 1 ZGB ist nur der Erwachsenenschutz erwähnt. Aus der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) BBI 06.063, Seite 7004 geht jedoch hervor, dass die Haftungsregelung den Kindes- und Erwachsenenschutz betrifft. Im Sinne einer möglichst klaren Formulierung wird daher vorliegend der Kindesschutz explizit erwähnt. Es wird in § 93 Abs. 1 der Begriff "Kindes- und Erwachsenenschutz" verwendet, obwohl in einem konkreten Fall jeweils entweder der Kindes- oder der der Erwachsenenschutz betroffen ist. Bei der Einfügung des Satzteils «im Rahmen der behördlichen Massnahmen» handelt es sich um eine sprachliche Angleichung an Art. 454 Abs. 1 ZGB.</p> <p>Anknüpfungspunkt ist das Organ, welches den Schaden (mit-)verursacht hat. Entgegen der alten Version wird neu aber nur die Einzahl genannt. Eine (einzige) Gemeinde kann belangt werden. Dabei wird es sich in aller Regel um die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person handeln. In wenigen Einzelfällen knüpft die Zuständigkeit einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht oder nicht mehr an die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person an. In diesen Fällen ist diejenige Gemeinde zu belangen, welche die Zuständigkeit des entsprechenden Organs des Kindes- und Erwachsenenschutzes begründet oder begründet hat. In der Praxis ist an einen früheren Wohnort der betroffenen Person oder an einen Aufenthaltsort zu denken.</p>

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>³ Die Rückgriffsforderung verjährt 1 Jahr nach dem Tag, an dem die Anerkennung oder die rechtskräftige Feststellung der Schadenersatzpflicht des Kantons erfolgt ist.</p>	<p>c. auf juristische Personen oder Gewerbe im Sinne von Art. 2 Bst. b Handelsregisterverordnung²⁾, deren Organe, Inhaberinnen, Inhaber, oder Mitarbeitende die Verletzung widerrechtlich in Ausübung ihres Berufes verursacht haben.</p>	<p>Neu wird der Rückgriff auf juristische Personen und Gewerbe im Sinne von § 2 Bst. b Handelsregisterverordnung ermöglicht. Gewerbe umfasst somit eine selbständige auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Zu denken ist insbesondere an medizinische Einrichtungen, Ärztinnen und Ärzte sowie Juristinnen und Juristen als Mandatsträgerinnen und -träger.</p>
<p>§ 184 Übergangsbestimmung betreffend bisherige Kreisgeometerbüros</p> <p>¹ Die gemäss § 150 des Gesetzes vom 30. Mai 1911³⁾ betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) bestehenden Kreisgeometerbüros sind für die Nachführung der ihnen verbleibenden amtlichen Vermessungen weiterhin bis spätestens 31. Dezember 2014 zuständig.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>§ 184b Einführung der Änderungen vom ... [LRV 2021/\$\$\$3385] betreffend Kindes- und Erwachsenenschutz und beim Regress in Staatshaftungsfällen</p> <p>¹ Kostenvorschüsse gemäss § 83a Abs. 1 und Kostenbeteiligungen nach § 83a Abs. 4 werden für diejenigen Fälle, welche bei Inkrafttreten von § 83a pendent sind, ab dem Datum des Inkrafttretens geleistet bzw. geschuldet.</p>	
	<p>II.</p>	

² [SR 221.411](#)

³) SGS 211, GS 16.104

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
	Der Erlass SGS 180 , Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 34b^{bis} Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.</p> <p>² Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettendienst;</p> <p>b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;</p> <p>c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;</p> <p>d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;</p> <p>e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;</p> <p>f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:</p> <p>1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;</p> <p>2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;</p>	<p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
<p>3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.</p> <p>³ Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.</p> <p>⁴ Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:</p> <p>a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;</p> <p>b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 Absatz 1 ZGB;</p> <p>c. unterstehen nicht den §§ 21, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a.</p> <p>⁵ Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches⁴⁾ beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung sind über die Regelungen zur Haftung und zum Regress geregelt und müssen nicht unter den Trägergemeinden der jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (ein zweites Mal) geregelt werden.</p>

4) GS 36.0153, SGS [211](#)

Geltendes Recht	Version Antrag an RR für Vernehmlassung	Kommentierungen
⁶ Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses/dieser Änderung/Teilrevision/Totalrevision fest. ⁵⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	

5) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.